



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.11.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule Eggstätt

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glas, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Eder, Gerhard
Erb, Florian
Estner, Ludwig
Hekele, Günther
Huber, Kajetan
Hundhammer, Helmut
Illi, Jacob
Langl, Bene
Meier, Stefan
Schönhuber, Marianne
Weinberger, Katharina

Verwaltung

Bauer, Isabella
Ruth, Bernd

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Löw, Markus	entschuldigt
Plank, Hans	entschuldigt
Stöger, Christoph	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
Vorlage: BGM/110/2022
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2022
Vorlage: BGM/107/2022
3. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 Weisham im Bereich FLNr. 1069, Alte Hauptstraße 1,
Vorlage der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss.
Vorlage: BV/303/2022
4. Satzung über die Erhebung von Grundsteuern in der Gemeinde Eggstätt (Hebesatz-
Satzung), Aufhebung
Vorlage: Kä/033/2022
5. Sonderförderprogramm Sirenen - Information
Vorlage: Kä/034/2022
6. Verschiedenes und Bekanntgaben
Vorlage: BGM/111/2022

Erster Bürgermeister Christian Glas eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

Mitteilung:

- **Neubau KITA Eggstätt, Neubau Schwester-Emmerentia-Weg, Vergabe der Ingenieurleistung**
Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Planungsleistung „Verkehrsanlagen“ an das Büro Europlan aus Bad Endorf zu.
- **WU Bodenplatte bei Waschplatz vor Feuerwehrhaus; Auftragsvergabe**
Der Gemeinderat beschloss die Ausführung zur Erstellung einer WU Bodenplatte von gesamt 50 qm an die Fa. Riedl Sebastian zu vergeben.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderats per Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.10.2022 wurden keine Änderungen oder Bedenken geäußert; sie gilt somit als einstimmig genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 Weisham im Bereich FLNr. 1069, Alte Hauptstraße 1, Vorlage der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss.

Sachverhalt:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Weisham“, im Bereich Alte Hauptstraße 1, FLNr. 1069 Gemarkung Eggstätt.

Vollzug des Baugesetzes (BauGB)

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahren gemäß § 10 BauGB

i.V. m.

§ 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit

§ 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstiger TÖB

Planungskronologie.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggstätt hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 beschlossen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Weisham im Bereich FLNr. 1069 durchzuführen.

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren vollzogen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2022 wurde hierzu der Planungsvorschlag des Planungsbüros Strasser vorgestellt und beschlossen.

In der Zeit vom 09.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022 wurde das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Anregungen aus der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Träger öffentlicher Belange) im Aushang, auf der Gemeindlichen Home Page sowie die Information an die direkten Nachbarn bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.06.2022, sowie die Begründung wurden dabei öffentlich bekannt gemacht.

A: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

A.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange OHNE Rückmeldung / Äußerung

- 1) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- 2) Bayernwerk Netz Ampfing
- 3) Kabel Deutschland
- 4) Landratsamt Rosenheim Abt. Gesundheitsamt
- 5) Landratsamt Rosenheim Abt. Immissionsschutz
- 6) Landratsamt Rosenheim Abt. Wasserrecht
- 7) Wasserwerk Eggstätt
- 8) Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- 9) Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- 10) Bund Naturschutz Rosenheim
- 11) Evangelisch - Lutherische Kirche Bad Endorf
- 12) VG Breitbrunn
- 13) Gde. Höslwang
- 14) Gde. Rimsting

- 15) Gde. Markt Bad Endorf
- 16) Industrie und Handelskammer f. München und Oberbayern
- 17) Landesbund für Vogelschutz
- 18) Vodafone Deutschland
- 19) Bayernwerk Kolbermoor
- 20) Energie Südbayern Abt. Rohrnetz
- 21) Regionaler Planungsverband Süd Ost 18

A 2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken mit rechtlicher Würdigungspflicht

- 1) Energie Südbayern Traunreut
Mail vom 22.08.2022
- 2) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim
Mail vom 11.08.2022
- 3) Erzbischöfliches Ordinariat München
Mail vom 24.08.2022
- 4) Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten AELF Rosenheim
Mail vom 31.08.2022
- 5) Landratsamt Rosenheim Abt. untere Denkmalschutzbehörde
Mail vom 26.08.2022
- 6) Eisenbahn Bundesamt München
Mail vom 12.08.2022
- 7) Landratsamt Rosenheim Abt. Hoch- und Tiefbau
Mail vom 23.08.2022

A 3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange MIT Bedenken und Anregungen

A 3.1) Regierung von Oberbayern Abt. Höhere Landesplanungsbehörde
Mail vom 22.08.2022

Bedenken und Anregung:

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung

Die Gemeinde Eggstätt plant im Ortsteil Weisham im Westen des Grundstücks Fl.Nr. 1069, Gmkg. Eggstätt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes zu schaffen. Der Planungsbereich ist laut Planungsunterlagen ca. 1.740 m² groß und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Baufläche dargestellt. Er ist vollständig von Bebauung umgeben.

Ergebnis

Die o.g. Bebauungsplanänderung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Für die Bebauungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: ___12/0

A 3.2) Landratsamt Rosenheim Abt. Bauleitplanung Schreiben vom 31.08.2022

31.08.2022

*Sehr geehrte Frau Niedermeier,
bauplanungsrechtlich ist festzustellen, dass sich die Festsetzungen A 5 und C 3.1 widersprechen (von Bebauung freizuhaltenende Flächen, innerhalb derer Anbauten wie Wintergärten, Terrassen, Erker, vorspringende Kreuz- und Quergiebel etc. zulässig sein sollen!?) Auch Schallschutzvorbauten wären nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
Es ist zu prüfen, ob sich die Gemeinde im Rahmen sachgerechter Abwägung über den Belang des Straßen- Wegerechtes hinwegsetzen kann oder möchte (mit oder ohne Einvernehmen des Straßenbauamtes).
Im Falle der Zulassung von Bauteilen in dem Abstandsbereich, müsste die Festsetzung A 5., Fläche von Bebauung freizuhalten gestrichen werden.
Mit freundlichen Grüßen*

Sachverhalt und Abwägung

Die Lage bzw. südliche Ausdehnung der Baugrenzen sowie die anbaufreie Zone der Kreisstraße sind analog des rechtskräftigen Bauungsplans festgesetzt.

Eine Zulässigkeit von Bebauung innerhalb der anbaufreien Zone war von jeher nicht planerisches Ziel der vorliegenden Planung.

Im Planteil der Bebauungsplanänderung ist redaktionell klarzustellen, dass die zulässigen Überschreitungen der Baugrenze in Berücksichtigung des Straßen- und Wegerechts nicht für Bereiche innerhalb der anbaufreien Zone gelten.

Beschlussvorschlag

In Anerkennung des Straßen- und Wegerechts ist redaktionell zu ergänzen bzw. klarzustellen, dass die zulässigen Überschreitungen der Baugrenze nicht für den Bereich der anbaufreien Zone gelten. Darüber hinaus ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmung: 12/0

A 3.3) Landratsamt Rosenheim Abt. Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 11.08.2022

Es wurden Bäume als zu erhaltend festgesetzt. Baumschutz wird in der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ geregelt.

Wichtigste Aspekte sind der Schutz des Wurzelraumes (Kronenprojektion plus 1,5 m) bereits vor der Baumaßnahme durch einen Bauzaun, Stammschutz, keinerlei Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Materialien, Maschinen etc. im Wurzelraum, rechtzeitige, fachgerechte Wurzelschutzmaßnahmen bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wurzelraum.

Vgl. auch beiliegendes Infoblatt zum Baumschutz auf Baustellen

In der Begründung wird nur der Kronenbereich als Schutzbereich beschrieben - dies entspricht nicht der guten fachlichen Praxis - es ist der Kronenbereich plus 1,5 Meter zu schützen.

Die Sockel- und Bodenfreiheit bei Einfriedungen ist entsprechend dem naturschutzfachlichen Standard auf 15 cm festzusetzen.

Naturschutzfachlicher Inhalt Naturschutzrechtlicher Inhalt

Rosenheim, den 11.08.2022

Sachverhalt / Abwägung

In Anerkennung Regelwerke und Richtlinien zum Schutz von Bestandsbäumen ist die Begründung redaktionell entsprechend vorgebrachten Hinweisen abzustimmen.

Entsprechend Heft 6 der Schriftenreihe „Klima- und Naturschutz: Hand in Hand; Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros“ (Bundesamt für Naturschutz BfN, Herausgeber Stefan Heiland, 2019) sollte zur Verringerung der Barrierewirkung von Zäunen für kleine bis mittelgroße Säuger die Zaununterkante eine Bodenfreiheit von 10 – 15 cm aufweisen.

Die Sockel- und Bodenfreiheit bei Einfriedungen ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans (Ziff. 8.6). Eine Bodenfreiheit von Einfriedungen ist mit mindestens 10 cm festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans gelten auch für diese 2. Änderung.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung ist redaktionell dahingehend zu ergänzen, dass eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm notwendig und bis 15 cm empfohlen wird.

Beschlussvorschlag

Die vorgebrachten Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf. Die Begründung ist entsprechend o. a. Ausführungen redaktionell abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: _____ 12/0

A 3.4) Landratsamt Rosenheim Abteilung Brandschutzdienststelle Schreiben vom 31.08.2022

Stephan Hangl

Gemeinde Eggstätt
Bauamt
Obinger Straße 7
83125 Eggstätt

Behördenbeteiligung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Weisham"

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Bezug auf das o. g. Vorhaben der Gemeinde Eggstätt gibt es seitens der Brandschutzdienststelle grundsätzlich keine Einwände.
Dennoch bitten wir den notwendigen Löschwasserbedarf, im Besonderen den Abstand der 1. Löschwasserentnahmestelle zum jeweiligen Objekt sowie die Leistungsfähigkeit (Grundschutz 48 cbm/h) zu beachten.
Mit dieser Stellungnahme werden nur die Belange der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz angesprochen. Es werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz getätigt.

Von Seiten der Brandschutzdienststelle gibt es keine weiteren Anmerkungen zur Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Brandschutzdienststelle

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen vorliegende Planung keine Einwände bestehen.

Die Hinweise zum abwehrenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: 12/0

A 3.5) Deutsche Telekom Schreiben vom 09.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 09.08.2022 per E-Mail bei uns

eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Sollte doch eine Verlegung notwendig werden, bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb (E-Mail: PTI21_BTR@telekom.de) abzustimmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,

Mit freundlichen Grüßen

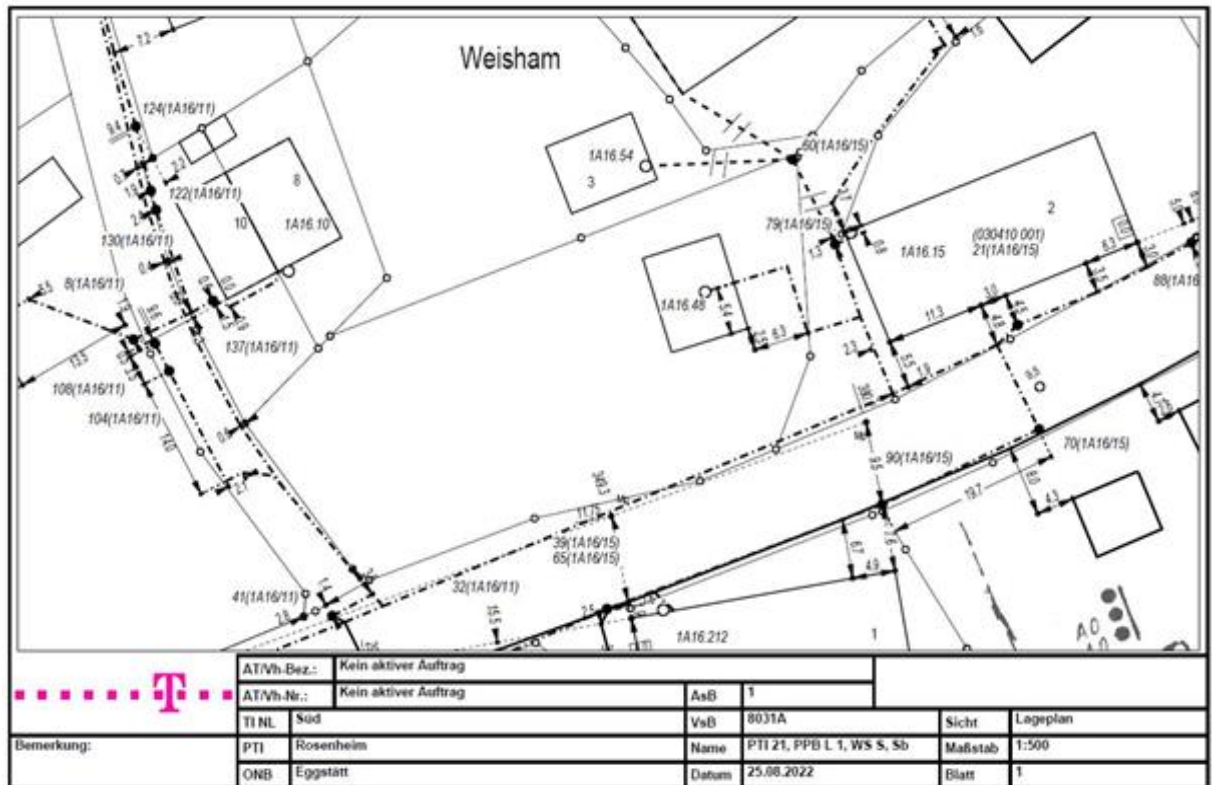
i. A.

Sachverhalt / Abwägung

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Sollte doch eine Verlegung notwendig werden, bitten wir Sie, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig (ca. 4 Monate) vor Baubeginn mit unserem Team Betrieb (E-Mail: PTI21_BTR@telekom.de) abzustimmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,



Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Verweis auf das angesprochene Merkblatt ist bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans textlich aufgeführt.

Für die Bebauungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: ___12___/___0___

A 3.6) Bayerischer Bauernverband:
Schreiben vom 05.09.2022

Beschlussvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Niedemeier,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt nach Rücksprache mit unserem Ortsverband aus landwirtschaftlicher Sicht zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Auch in Zukunft muss aufgrund der an das Bauvorhaben angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von entsprechenden Emissionen (z.B. Lärm, Gerüche und Staub) ausgegangen werden. landwirtschaftliche Arbeiten sind stark witterungsabhängig und müssen daher teilweise zwingend auch in den Abendstunden und am Wochenende durchgeführt werden. Vorgenanntes ist als ortsüblich zu bewerten und entschädigungslos zu dulden.

Dies ist für die Wohn- und Lebensqualität im Projektbereich zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein festgesetztes Dorfgebiet. Die üblichen Immissionen sind vonseiten einer Wohnnutzung im Rahmen einer dorftypischen Nutzung und Bewirtschaftung zu dulden.

Entsprechende Hinweise zu möglichen Immissionen durch die Landwirtschaft werden bereits im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans textlich aufgeführt.

Für die Bebauungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsverhältniss: 12/0

A 3.7) Staatliches Bauamt Rosenheim: Schreiben vom 02.09.2022

Einwendungen

Der gegenständliche Geltungsbereich des oben genannten Bauleitverfahrens verläuft im Zuge der St 2095 im Abschnitt 260, bei Station 0,993 und fällt unter die Anbaubeschränkung gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Das nach dieser Vorschrift für die Erteilung der Baugenehmigungen erforderliche Einvernehmen der Straßenbaubehörde ist vorliegend von der Anordnung der genannten Nebenbestimmungen abhängig, da das Vorhaben andernfalls geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen.

Die Erschließung hat, wie in den Planunterlagen vorgesehen, ausschließlich über die bereits beste-

hende Ein- und Ausfahrt auf die Staatsstraße zu erfolgen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge zur Staatsstraße dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Sichtflächen:

Zur Sicherstellung von ausreichenden Sichtflächen beim Ein- und Ausfahren im Bereich der Grundstückszufahrt auf die Staatsstraße sind wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausreichende Sichtdreiecke gemäß RAS 06 Abschnitt 6.3.9.3 bezogen auf die Fahrbahn mit den Abmessungen von 5,00 m Tiefe ab dem durchgehenden Fahrbahnrand und 70,0 m Schenkellänge parallel zur Staatsstraße in beide Richtungen herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Innerhalb der Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stell- und Parkplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

Bäume und Sträucher:

Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher dürfen nur hinter dem bestehenden Gehweg, auf Privatgrund und unter Einhaltung der Sichtdreiecke gepflanzt werden. Das Lichtraumprofil der Staatsstraße und des Gehwegs ist freizuhalten.

Entwässerung:

Die bestehende Straßenentwässerung der Staatsstraße darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der Staatsstraße und ihren Nebenanlagen dürfen daher keine Oberflächen-, Abwasser sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück bzw. von Park- und Stellflächen zugeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert

nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sachverhalt / Abwägung

Die Lage bzw. südliche Ausdehnung der Baugrenzen sowie die anbaufreie Zone der Kreisstraße sind analog des rechtskräftigen Bauungsplans festgesetzt.

Die genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Straßen- und Wegerechts und im Rahmen der konkreten Vorhabengenehmigung zu beachten. Erforderliche Sichtdreiecke sind im Planteil des Bebauungsplans bereits hinweislich dargestellt.

Die vorgebrachten Hinweise sind in Teilen bereits Bestandteil der textlichen Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans. Bislang nicht aufgeführte Inhalte sind in den textlichen Hinweisen der Bebauungsplanänderung redaktionell zu ergänzen.

Genannte Nebenbestimmungen sind in der Begründung klarstellend redaktionell zu ergänzen bzw. zu erläutern. Für das Planungskonzept der Bebauungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Hinweise zur Bebauungsplanänderung und die Begründung sind entsprechend vorhergehenden Ausführungen zu ergänzen bzw. abzustimmen. Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: 12/0

A 3.8) Handwerkskammer für München und Oberbayern

Schreiben vom 25.08.2022

Bedenken und Anregungen

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Gemeinde Eggstätt möchte im Ortsteil Weisham die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine innerörtliche Nachverdichtung zur Wohnraumgewinnung schaffen.

Grundsätzlich bestehen von unserer Seite aus keine Einwände.

Im Rahmen der Planungen ist sicherzustellen, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen durch die heranrückende Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehr.

Beschlussvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein festgesetztes Dorfgebiet. Die üblichen Immissionen eines gemischt genutzten Quartiers sind daher vonseiten einer Wohnnutzung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu dulden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch vorliegende Planung eine zusätzliche Einschränkung oder Gefährdung benachbarter Betriebe nicht zu erwarten.

Für die Bebauungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsverhältnis: _____/_____

B. Beteiligung der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Verfahren keine Bedenken und Anregungen geäußert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt.

Der vom Planungsbüro plg Rosenheim, gefertigte Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 Weisham als Satzung. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

4 Satzung über die Erhebung von Grundsteuern in der Gemeinde Eggstätt (Hebesatz-Satzung), Aufhebung

Sachverhalt:

In der Gemeinde Eggstätt sind die Hebesätze der Grundsteuern in der Satzung über die Erhebung von Grundsteuern in der Gemeinde Eggstätt (Hebesatz-Satzung) vom 13.12.2004 festgelegt.

Zusätzlich zu dieser Satzung wurden die Hebesätze der Grundsteuern in der Vergangenheit (in gleicher Höhe wie in der Hebesatz-Satzung) jährlich in der Haushaltssatzung beschlossen.

Die Festsetzung der Hebesätze sollte nur durch eine Satzung festgesetzt werden. Vorgesehen ist – wie bereits in der Vergangenheit – die Festsetzung in der Haushaltssatzung.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung von Grundsteuern in der Gemeinde Eggstätt (Hebesatz-Satzung) vom 13.12.2004 zum 01.01.2023 aufzuheben.

Die Aufhebungssatzung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuern in der Gemeinde Eggstätt (Hebesatz-Satzung) vom 13.12.2004. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

5 Sonderförderprogramm Sirenen - Information

Mitteilung:

In der Sitzung am 07.12.2021 wurde der Gemeinderat über das von der Staatsregierung aufgelegte Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm Sirenen) informiert.

Der entsprechende Zuwendungsantrag wurde seitens der Gemeinde gestellt.

Mit E-Mail vom 28.10.2022 wurden die Gemeinden vom Landratsamt darüber informiert, dass aufgrund der hohen Nachfrage die Fördermittel bereits ausgeschöpft sind und dass nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern nach aktuellem Stand nicht mit einer Aufstockung der Mittel seitens des Bundes oder des Freistaates Bayern zu rechnen ist.

Zur Kenntnis genommen

6 Verschiedenes und Bekanntgaben

Mitteilung:

- Information Biberentnahme; Bescheid LRA Rosenheim wird vorgetragen
- Ergebnisse Verkehrsmesstellen
- Brief von Finanzministerium wird vorgelesen
- Termine vorgetragen:
Bürgerversammlung am 25.11.2022
Black-Out Arbeitskreis am 21.11.2022

- Ratsmitglied Jacob Illi informiert über die ausgesetzte Mittagsverpflegung in den gemeindlichen Kindertagesstätten und der Grundschule Eggstätt im Monat November
Diskussion im Anschluss

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Christian Glas um 19:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Christian Glas
Erster Bürgermeister

Schrifführung